



ANWALTSGEMEINSCHAFT DR. KOGEL
Rechtsanwälte

Augustastr. 89 · 52070 Aachen · Telefon 0241/505031 · Telefax 0241/505033 · Gerichtsfach 046
Internet: www.dr-kogel.de · Email: kanzlei@dr-kogel.de

Veröffentlicht FamRB 2006, 34 f.

Behandlung der sog. „überhöhten Vorwegleistung“ bei der Berechnung des Zugewinnausgleichs

Das Problem: Zu Beginn der Ehe verfügte der Ehemann über eine Immobilie mit einem Zeitwert von 46.000,00 EUR (nach Abzug der Verbindlichkeiten). Den $\frac{1}{2}$ -Anteil übertrug er unmittelbar nach Eheschließung auf seine Ehefrau. Diese besaß kein Anfangsvermögen. Zum Ende der Ehezeit hatte der Ehemann ein Endvermögen von 61.000,00 EUR, die Ehefrau ein solches von 60.000,00 EUR. Der Gesamtwert des Hauses zum Stichtag betrug nach Abzug der Belastungen 90.000,00 EUR.

Die Entscheidung des Gerichts: Der Senat orientiert sich bei seiner Entscheidung an der Judikatur des BGH betreffend die Zuwendungen während der Ehezeit. Er bestätigt die ständige Rechtsprechung, wonach § 1374 BGB bei Zuwendungen unter Eheleuten keine Anwendung findet; hierbei spielt es keine Rolle, ob es sich um eine echte Schenkung oder eine ehebezogene Zuwendung handelt (vgl. BGH v. 20.12.2000 -XII ZR 273/98 = FamRZ 2001, 413). Sodann ermittelt er den Zugewinn auf beiden Seiten (*ohne* diese Zuwendung). Er beträgt beim Ehemann $61.000,00 - 46.000,00 = 15.000,00$ EUR, bei der Ehefrau $60.000,00 - 0,00 = 60.000,00$ EUR. Im Anschluss bemüht er § 1380 BGB mit seinen vier Rechenschritten: Die Zuwendung von damals $46.000,00 : 2 = 23.000,00$ EUR ist zunächst fiktiv beim Zugewinn des Ehemanns hinzu zu rechnen, sodass er $38.000,00$ EUR als Zugewinn hätte. Bei der Ehefrau ist dieser Betrag von $23.000,00$ EUR fiktiv von deren Vermögen abzuziehen; bei ihr verbleiben $37.000,00$ EUR. Der Zugewinnausgleich läge in der Differenz von $1.000,00$ EUR: $2 = 500,00$ EUR. Hierauf sind die geleisteten $23.000,00$ EUR anzurechnen. Der Ehefrau steht daher auf keinen Fall ein Zugewinnausgleich zu. Im Einklang mit der Rechtsprechung des BGH kann in derartigen Fällen die Lösung nicht über § 1380 BGB gefunden werden. Es muss vielmehr jetzt eine Berechnung über § 1378 BGB erfolgen. Die Zuwendung des Ehemanns bleibt dabei unberücksichtigt. Der Zugewinn der Ehefrau von $60.000,00$ EUR übersteigt den Zugewinn des Ehemanns von $15.000,00$ EUR um $46.000,00$ EUR. Dem Ehemann steht ein Ausgleichsanspruch von $23.000,00$ EUR zu.



Obwohl es nach dem Zahlenwerk hierauf nicht ankommt, bestätigt der Senat die im Vordringen befindliche Ansicht, wonach die Zuwendung während der Ehe mit dem Lebenshaltungskostenindex hochgerechnet werden muss. Die damals übertragenen 23.000,00 EUR müssten mithin korrekterweise lebenshaltungskostenindexiert im Rahmen der Abrechnung des § 1380 BGB sowohl beim Endvermögen des Ehemanns zugerechnet als auch bei der Bilanz der Ehefrau abgezogen werden.

Konsequenzen für die Praxis: Die Entscheidung bestätigt folgende These:

Immer dann, wenn der Wert der Zuwendung zum Endvermögensstichtag noch im Vermögen des Zuwendungsempfängers vorhanden ist, wirkt sich § 1380 BGB *nicht* aus (vgl. hierzu im Einzelnen Kogel, FamRB 2005, 368).

Um korrekte Ergebnisse zu erzielen, muss allerdings die Zuwendung jeweils noch lebenshaltungskostenindexiert berechnet werden. Nur dann sind Leistungen, die u.U. vor Jahren erbracht wurden, mit Zahlungsverpflichtungen zum Stichtag vergleichbar. Die in der Literatur immer wieder vertretene Ansicht, die Umrechnung wirke sich nicht aus (vgl. z.B. Münchener Kommentar/Koch § 1380 BGB, Rdn. 22; Büte, Zugewinnausgleich bei Ehescheidung, 3. Aufl., Rdn. 283 m. weiteren Nachw.), ist unzutreffend. Es sind durchaus Fallgestaltungen denkbar, bei denen sich erst nach Indexierung ergibt, dass der Vermögenswert auf Seiten des Empfängers nicht mehr in vollem Umfang zur Verfügung steht (vgl. hierzu das Beispiel bei Kogel, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rdn. 647; ebenso Haußleiter/Schulz, Vermögensauseinandersetzung bei Trennung und Scheidung, 4. Aufl., Kap. 1, Rdn. 389; Brudermüller in Palandt, 64. Aufl., § 1380 BGB, Rdn. 18). Da sich im vorliegenden Verfahren die unterschiedliche Rechtsansicht nicht auswirkte, hat der Senat die Revision nicht zugelassen. Eine höchstrichterliche Entscheidung dieses Problemkreises steht also noch aus.

Beraterhinweise: In der Praxis kommen auch Fälle vor, in denen die Eheleute sich wechselseitig Zuwendungen machen. Nach der herrschenden Meinung wäre es unzutreffend, auf jede einzelne Zuwendung § 1380 BGB anzuwenden. In diesen Fällen müssen die Zuwendungen vielmehr miteinander saldiert werden. Um auch hier korrekte Ergebnisse zu erreichen, müssen die jeweiligen Zuwendungen aber zuvor inflationsbereinigt zum Zuwendungszeitpunkt berechnet werden (vgl. hierzu das Beispiel bei Kogel, FamRB 2005, 370).



ANWALTSGEMEINSCHAFT DR. KOGEL

Rechtsanwälte